



*Satzung Sportverein Winterwerb 1959 e.V.*

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 21.07.1959 in Winterwerb gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein Winterwerb 1959 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Winterwerb und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Koblenz eingetragen. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der Fachverbände deren Sportarten betrieben werden, sowie der darüber angeordneten Landes- und Bundessportorganisationen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein betreibt die folgenden Sportarten:

- Leichtathletik,
- Tischtennis,
- Turnen;
- Fußball.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der durch den Vorstand angenommen oder abgelehnt wird. Für die Ablehnung braucht der Vorstand dem Antragsteller keine Gründe mitzuteilen.

2. Bei Eintritt in den Verein wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Aufnahmeentgelt zu entrichten, das vom Vorstand festgesetzt wird. Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und die Vorschriften über das Vereinsrecht des BGB.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Hierbei sind alle vereinseigenen Geräte, Kleidung und Schriftstück abzuliefern.

3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags von 6 Monaten im Rückstand ist.

4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes, Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

#### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

#### **§ 6 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Trainings- oder Sportbetrieb.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das Oberste Organ des Vereins.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, Wahlen, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- c. Wahl von Ehrenmitgliedern, nach Vorschlag des Vorstandes,
- d. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben,

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Der Beschluss einer Vereinsauflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer

erweiterter Vorstand:

- e) 3 Beisitzer
- f) Jugendwart
- g) Pressewart
- h) Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:  
die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Erstellung des Jahresberichts, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Vorlage der Jahresplanung,
2. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter.

## **§ 11 Ehrungen**

Mitglieder können für besondere Verdienste oder für 25-Jährige, 40-jährige und 50-jährige Mitgliedschaft geehrt werden. Für 50-jährige Mitgliedschaft wird die Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen. Die anstehenden Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und bei offiziellen Veranstaltungen durchgeführt. Die Verleihung erfolgt mit Urkunde und bei 50-jähriger Mitgliedschaft mit einem Gutschein.

## **§ 12 Wahlen**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins wird einmal im Jahr von zwei, in der Mitgliederversammlung gewählten, Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers. Die Kassenprüfer sind jährlich zu wählen.

## **§ 14 Vorstandssitzungen**

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit Tagesordnung einberufen und geleitet. Pro Quartal sollte mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Er kann Mitglieder oder Nichtmitglieder als beratende Teilnehmer teilnehmen lassen.

#### **§ 15 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Bei Vorstandssitzungen ist ebenfalls so zu verfahren.

#### **§ 16 Sonstige Bestimmungen**

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, kann der Vorstand Ausschlüsse bilden, welche diese Interessen wahrnehmen.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
3. Die Versammlung, die bei der Auflösung zugegen ist, hat über die Vermögensreglung zu bestimmen. Der Sportverein Winterwerb bestimmt satzungsgemäß, dass das Vermögen des Vereins, sowie alle Geräte und Sportstätten an die Gemeinde Winterwerb übergehen, mit dem Bestimmungszweck, dass alle Geräte, Geld und Sportstätten weiterhin ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und der sportlichen Jugendertüchtigung nutzbar gemacht werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung vom 20.05.1964 und Änderungen vom 21.01.2000 und 02.02.2001 ab.

Winterwerb, 14. Februar 2025